

gleichzeitig ein von dem Senate der freien Stadt Bremen publicirtes Regulativ für die Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen in Kraft getreten ist.

Zugleich ist vom 1. d. M. an eine besondere Zollabfertigungsstelle des zollvereinsländischen Hauptzollamtes zu Bremen in Verbindung mit der Niederlage für Zollvereinsgüter an der Unterweser errichtet worden. Dieselbe hat im Namen und unter Leitung des zollvereinsländischen Hauptzollamtes, mit denselben Befugnissen, wie das Letztere und unter Anwendung der Unterschrift:

„Zollvereinsländisches Hauptzollamt, Zollabfertigungsstelle an der Unterweser“, die zollamtliche Aufsicht und Controlle in Beziehung auf die Niederlage für Zollvereinsgüter wahrzunehmen und die sämmtlichen in Beziehung auf die fraglichen Niederlagegüter erforderlichen Abfertigungen zu besorgen, außerdem auch die sonstigen, zur Versendung nach dem Zollvereine bestimmten oder aus demselben kommenden Güter, welche ihr vorgeführt werden, innerhalb der dem zollvereinsländischen Hauptzollamte beigelegten Zuständigkeiten zollamtlich abzufertigen.

Mudolstadt, den 3. Februar 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

№ V. Gesetz

vom 24. Februar 1860, betreffend die Erweiterung und Modification des Gesetzes vom 5. Februar 1840 über die Entschädigung des zum Straßenbau x. abzugebenden Grundeigenthums.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg x. haben zum Zweck der Befriedigung eines mehrfach hervorgetretenen Bedürfnisses eine Erweiterung und Modification des Gesetzes vom 5. Februar 1840 über die Entschädigung des zum Straßenbau abzugebenden Grundeigenthums (Gesetzsammlung 1840, Seite 40) beschlossen und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt: